

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kristall Personalservice GmbH

1. Grundsätze der Arbeitnehmerüberlassung

(a) Die Kristall Personalservice GmbH besitzt gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung die Erlaubnis zur gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erteilt von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf 21.10.2005

(b) Der Vertrag zwischen der Kristall Personalservice GmbH und dem Kunden wird schriftlich abgeschlossen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Die von der Kristall Personalservice GmbH beim Kunden eingesetzten Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Vertrages mit dem Kunden zu vereinbaren.

(c) Die von der Kristall Personalservice GmbH eingesetzten Mitarbeiter bleiben ihre Mitarbeiter. Ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter der Kristall Personalservice GmbH entsteht hierdurch nicht. Dementsprechend erfüllt die Kristall Personalservice GmbH sämtliche rechtlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern, die sich aus der Stellung als Arbeitgeber ergeben.

(d) Die Mitarbeiter der Kristall Personalservice GmbH unterstehen während ihres Einsatzes beim Kunden dessen Einzelweisungen und verrichten ihre Tätigkeit nach seinen Anleitungen und Kontrolle. Hierbei wird der Kunde die Mitarbeiter der Kristall Personalservice GmbH nur für die im Auftrag beschriebenen Tätigkeiten einsetzen und ihnen entsprechende Arbeitsplätze zuweisen. Soll dem Mitarbeiter der Kristall Personalservice GmbH der Umgang mit Geld übertragen werden, so muss dies vorher ausdrücklich mit der Kristall Personalservice GmbH vereinbart werden.

2. Qualifikation

Die Kristall Personalservice GmbH stellt sorgfältig geprüfte, nach den erforderlichen Qualifikationen ausgewählte Mitarbeiter zur Verfügung. Es obliegt dem Kunden, sich von der Eignung des von der Kristall Personalservice GmbH bereitgestellten Mitarbeiters für die zu übertragene Tätigkeit zu überzeugen, Falls der Kunde den überlassenen Mitarbeiter am ersten Tag seines Einsatzes als nicht geeignet ansieht, kann er den Einsatz sofort abbrechen. Die bis dahin erbrachte Leistung wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Die Kristall Personalservice GmbH ist berechtigt, ihre Mitarbeiter jederzeit abzurufen.

3. Ausländische Mitarbeiter

Bei Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sichert die Kristall Personalservice GmbH zu, dass die Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen vorliegen.

4. Leistungsausschluss

(a) Wird die Kristall Personalservice GmbH durch außergewöhnliche Umstände, die sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat, an der Leistungserbringung ganz oder teilweise gehindert, kann sie ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(b) Ist der Betrieb des Kunden in einen Arbeitskampf verwickelt, wird die Kristall Personalservice GmbH von der Leistungspflicht frei.

5. Arbeitssicherheit

(a) Der Kunde hat alle für seinen Betrieb geltenden Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes, insbesondere bezüglich Arbeitssicherheit und Arbeitszeit, auch gegenüber den Mitarbeitern von Kristall Personalservice GmbH, einzuhalten. Vor der Arbeitsaufnahme wird der Kunde Mitarbeiter von Kristall Personalservice GmbH in die Unfallverhütungsvorschriften einweisen, die für den Betrieb und den zugewiesenen Arbeitsplatz bestehen. Die gesetzlich erforderlichen Sicherheits- und Schutzausrüstungen stellt der Kunde Mitarbeitern der Kristall Personalservice GmbH rechtzeitig zur Verfügung. Wenn Mitarbeiter der Kristall Personalservice GmbH wegen fehlender oder mangelnder Sicherheitseinrichtungen oder Sicherheitsausrüstungen die Arbeitsleistung beim Kunden ablehnen, haftet der Kunde für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

(b) Mitarbeiter von Kristall Personalservice GmbH sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Der Kunde ist verpflichtet, Arbeitsunfälle von Mitarbeitern der Kristall Personalservice GmbH der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Ferner wird er der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft eine Kopie der Unfallanzeige übermitteln.

6. Unzulässige Abwerbung von Mitarbeiter

Im Falle einer unzulässigen Abwerbung (vgl. § 1 UWG sowie § 826 BGB) von Mitarbeitern der Kristall Personalservice GmbH ist diese berechtigt, vom Kunden Schadensersatz und Unterlassung zu verlangen.

7. Übernahme von Mitarbeitern

Hat die Arbeitnehmerüberlassung zur Folge, dass der Entleiher den Mitarbeiter der Kristall Personalservice GmbH in ein Anstellungsverhältnis übernimmt, so kann die Kristall Personalservice GmbH dafür ein Honorar gemäß nachfolgenden Bestimmungen verlangen.

(a) Bei Fachkräften sind für die Übernahme innerhalb der ersten beiden Monate.....2,0 Bruttomonatsgehälter

innerhalb des dritten Monats.....1,5 Bruttomonatsgehälter
innerhalb des vierten Monats.....1,0 Bruttomonatsgehälter
innerhalb des fünften Monats.....0,75 Bruttomonatsgehälter
innerhalb des sechsten Monats.....0,5 Bruttomonatsgehälter zu zahlen.

(b) Bei Führungskräften sind für die Übernahme innerhalb der ersten beiden Monate.....3,0 Bruttomonatsgehälter
innerhalb des dritten Monats.....2,5 Bruttomonatsgehälter
innerhalb des vierten Monats.....2,0 Bruttomonatsgehälter
innerhalb des fünften Monats.....1,5 Bruttomonatsgehälter
Innerhalb des sechsten Monats.....1,0 Bruttomonatsgehälter zu zahlen.

(c) Ab dem siebten Überlassungsmonat fällt kein Honorar mehr an. Die Honorare beziehen sich jeweils auf das zukünftige Gesamtjahreseinkommen. Die geltendgemachten Honorare verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. Zuschläge / Fahrtkosten / Tätigkeitsnachweise

(a) Stundensätze der Kristall Personalservice GmbH gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart für Einsätze im Rahmen der beim Kunden geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für Überstunden, Nacharbeit sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden folgende Zuschläge berechnet:

Überstunden.....	25%
Nacharbeit (in der Zeit von 20.00 bis 6.00 Uhr).....	25%
Arbeit an Samstagen für die 1. und 2. Stunde.....	25%
Arbeit an Samstagen ab der 3. Stunde.....	50%
Arbeit an Sonn- und Feiertagen.....	100% / 150%

Beim Zusammentreffen von verschiedenen Zuschlägen wird nur der höhere Zuschlag der Abrechnung zugrunde gelegt.

(b) Für die Einsätze außerhalb des Kreises von 30 km können die anfallenden Fahrtkosten berechnet werden. Außerdem kann eine angemessene Auslösung mit dem Kunden vereinbart werden.

(c) Die Abrechnung erfolgt wöchentlich aufgrund der vom Kunden bestätigten Tätigkeitsnachweise. Der Kunde ist verpflichtet die ihm wöchentlich zur Prüfung vorgelegten Nachweise von einem bevollmächtigten Vertreter gegenzeichnen zu lassen. Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde verpflichtet sich, an die Mitarbeiter der Kristall Personalservice GmbH keine Zahlungen, insbesondere keine Gehalts- oder Vorschusszahlungen zu leisten. Mitarbeiter der Kristall Personalservice GmbH sind nicht zum Inkasso berechtigt.

(d) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Zinsen in Höhe von 3% über dem Jeweiligen Bundesbankdiskontsatz berechnet, es sei denn, die Kristall Personalservice GmbH weist eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nach.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht ist nur mit einer von der Kristall Personalservice GmbH anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung möglich.

10. Haftung

Die Kristall Personalservice GmbH haftet nur für sie sorgfältige Auswahl der von ihr eingesetzten Mitarbeiter. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Forderungsverletzung sind ausgeschlossen, soweit sie auf leichter Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt nicht bei einer zugesicherten Eigenschaft oder bei einem vergleichbaren Verrauenstatbestand, bei einem Schaden, der durch eine zumutbare Haftpflichtversicherung abgedeckt werden kann und bei einem Verhalten mit typischen Gefahren für Leben und Gesundheit. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der Kristall Personalservice GmbH haftet die Kristall Personalservice GmbH nur für vorhersehbare Schäden. Bei Schadensersatzansprüchen aus positiver Forderungsverletzung entfällt eine Haftung für Mangelfolgeschäden.

Bei Ablehnung etwaiger Schadensersatzansprüche durch Kristall Personalservice GmbH beginnt eine Klage- und Ausschlussfrist von 3 Monaten. Nach Ablauf dieser Frist sind sämtliche Ansprüche verfallen.

11. Außerordentliche Kündigung

Sollte der Mitarbeiter der Kristall Personalservice GmbH während seines Einsatzes beim Kunden gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag in einer Weise verstoßen, die einen Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt würde, kann der Kunde die sofortige Beendigung des Einsatzes dieses Mitarbeiters von der Kristall Personalservice GmbH verlangen. Der Kunde ist in diesem Falle bereit, die Kristall Personalservice GmbH bei eventuellen arbeitsrechtlichen Schritten gegenüber ihrem Mitarbeiter aus Anlass eines solchen Pflichtverstoßes zu unterstützen.

12. Schlussbestimmungen

(a) Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies im Zweifel nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

(b) Erfüllungsort / Gerichtsstand bei Kaufleuten ist Iserlohn.